St. Sebastianus Schützenbruderschaft Doveren e.V. 1499
Jungschützen

Beitrittserklärung

Jungschützen zwischen 12-18 Jahren

Name	Vorname
Straße	PLZ & Wohnort
Geburtsdatum	E-Mail-Adresse
Telefonnummer	Handynummer

weitere Kontaktdaten (Erziehungsberechtigte) / Telefonnummer für Notfälle

Allergien gegen Lebensmittel / Medikamente / Tiere/-stiche; bekannte Krankheiten

Hiermit erkläre ich zum _____ den Eintritt meines Kindes in die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Doveren.

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Doveren den im nachfolgenden aufgeführten Jahresbeitrag von meinem Konto abzubuchen:

Jungschützen (im Alter von 0-8 Jahren)	passives Mitglied	10,00 €
Jungschützen (im Alter von 8-10 Jahren)	aktives Mitglied	15,00 €
Jungschützen (im Alter von 10-16 Jahren)	aktives Mitglied	20,00 €
Jungschützen (im Alter von 16-25 Jahren)	aktives Mitglied	25,00 €

IBAN

BIC	Bank
Ort / Datum	Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Ich _____

(Vorname, Nachname, Anschrift des Erziehungsberechtigten)

unterschreibe dieses Dokument für mein Kind _____

willige ein, dass **die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Doveren e.V. zum Zweck der Verwaltung der Mitgliedschaft, Mitwirkung bei behördlichen Erlaubnissen (z.B. Waffenrecht, Jugendschutz usw.),**

- **meinen Vornamen, Zunamen, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse**
- **Wettkampfergebnisse, Teilnahmebescheinigungen, Prüfungs- und Leistungsnachweise, ärztliche Atteste**

und zum Zweck der **Veröffentlichung meiner Daten in der Tagespresse, im Verbandszeitschriften und im Internet (Webseite & den sozialen Medien)**

- **meinen Vornamen, Zunamen, als Funktionsträger auch Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse**
- **Wettkampfergebnisse, eigene und fremde Fotografien**

im Sinne von Art. 6 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Mir ist bekannt, dass meine Daten an übergeordnete Gliederungen und Verbände des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschafte (BHDS) für verbandsinterne Zwecke weitergegeben und meine erhobenen Daten an externe EDV-Dienstleister (z.B. Mitgleiderverwaltungsprogramm eVewa) übermittelt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Daten zur Mitgliederverwaltung, notwendige Daten zur Bewerbung bei Bezirks-, Landesbezirks- oder Bundeskönigsschießen, Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen nach der Verleihungsordnung des BHDS, Mitwirkung bei Erlaubnissen nach dem WaffG, schießsportliche Nachweise oder ärztliche Atteste gemäß der Sportordnung des BHDS, vom Verein oder übergeordnetem Verband vorgehaltene Versicherungen.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt. Sie finden bei Auftragsverarbeitern nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraumes statt. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe meiner Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Mir ist bekannt, dass bei fehlender Einwilligung etwa Meldungen zu verbandsinternen Wettkämpfen oder Königsschießen nicht erfolgen, Orden und Ehrenzeichen des BHDS nicht beantragt werden, und unter Umständen auch ein Versicherungsschutz entfallen kann.

Mein Einverständnis kann ich ohne für mich nachteilige Folgen - sofern nicht waffenrechtliche Vorschriften entgegenstehen – verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mein Widerrufserklärung werde ich richten an:
Vorstand St. Seb. Schützenbruderschaft Doveren e.V.; Körferstr. 5; 41836 Hückelhoven

_____

Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Doveren e.V. 1499
Jungschützen

Verbindliche Einverständniserklärung zum Schießtraining der Jungschützen

Vor- und Nachname des Erziehungsberechtigten

Straße; PLZ & Wohnort

Telefonnummer

Hiermit melde(n) ich/wir mein/unser Kind

Vor- und Nachname des Kindes | Geburtsdatum

Straße; PLZ & Wohnort (wenn abweichend zur o.g. Adresse)

zum Schießtraining der St. Sebastianus Schützenjugend in Doveren an. Ich/wir gebe/geben mein/unser Einverständnis, dass sie/er an den angesetzten Trainingszeiten und Wettkämpfen auf der vereinseigenen oder anderen offiziellen Schießanlagen/Wettkampfstätten im Beisein einer entsprechenden Aufsichtsperson im Rahmen des Waffengesetzes und Jugendschutzgesetzes teilnehmen darf. Auch bin/sind ich/wir innerhalb dieser Treffen mit den Aktivitäten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einverstanden.

Ich/Wir bestätige/-n auch, dass ich/wir die Rückseite dieser Anmeldung zur Kenntnis genommen habe(n).

Ort / Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Auszug aus dem Waffengesetz zur Kenntnis:

§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. (4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

Sportgeräte, bei denen keine Treibgase verwendet werden, zählen nicht zu den Waffen. Dazu gehören das Lichtgewehr und die Lichtpistole. Diese Sportgeräte können von Kindern ohne Alterseinschränkung benutzt werden.

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Doveren e.V. 1499
Jungschützen

Information

Jungschützenmeisterin Jessica Schiffer

stellv. Jungschützenmeister/-in vakant

Wir haben ausgebildete Jugend- & Schießleiter und stehen Euch und Euren Eltern gerne für Rückfragen zur Verfügung,

Was unternehmen die Jungschützen alles?

Die Jungschützen nehmen an den Vereinsveranstaltungen teil (Schützenkirmes, Vogelschuss, Ostereierschießen & Co.). Zudem helfen wir bei den Vorbereitungen, sowie beim Auf- und Abbau.

Des weiteren veranstalten wir ein jährliches Jungschützenzelten und Ausflüge. Zudem nehmen wir an Ausflügen mit anderen Jugendgruppen teil.

Training

Jungschützen bis 12 Jahre schießen mit einem Lasergewehr.

Jungschützen ab 12 Jahren dürfen, mit einer vorliegenden Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten, mit einem Luftgewehr schießen.

Kostenübernahme

Kosten für die Verpflegung bei Ausflügen werden, wenn nicht anders bekannt gegeben, von der Jungschützenkasse übernommen. Je nach Umfang des Ausfluges kann es sein, dass die Jungschützen einen Eigenanteil bezahlen müssen.

Bei Veranstaltungen, wie z.B. der Schützenkirmes oder dem Vogelschuss, verkaufen die Jungschützen Snacks. Dieser Erlös geht in die Jungschützenkasse und wird für Ausflüge genutzt.

Veranstaltungen und Termine

Zum Jahreswechsel erhalten alle Jungschützen einen Terminkalender. In diesem findet Ihr alle Vereinstermine und Trainingstermine. Zu den einzelnen Veranstaltungen und Termine erinnern wir in der WhatsApp Gruppe. Hier fragen wir auch nach wer an den Veranstaltungen teilnimmt. Zur Planung bitten wir um Eure Zu- / Absagen. Gerade bei kostenpflichtigen Veranstaltungen sind die Zusagen verbindlich. Sollte jemand an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen können, so kann es zur Kostenübernahme, z.B. von Eintrittkarten, durch den Teilnehmer kommen.

Aufsichtspflicht seitens der Gruppenleiter

Unsere Gruppenleiter haben eine Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Wir übernehmen die Aufsicht ab dem Treffen einer Veranstaltung (Schützenkirmes, eigenen Veranstaltungen wie Vogelschuss, Jugendausflügen) bis zum offiziellen Ende.

Was ist uns wichtig?

Uns ist ein Respektvoller Umgang innerhalb der Gruppe wichtig.

Jeder möchte selber mit Respekt behandelt werden und sollte diesen auch anderen gegenüber entgegen bringen.

Sollte es zu Problemen innerhalb der Gruppe kommen oder Euch etwas auf dem Herzen liegen, dann sagt uns Bescheid. Wir haben immer ein offenes Ohr.

Social Media

Von unseren Veranstaltungen und Ausflügen werden auf unseren sozialen Medien (Facebook, Instagram, Internetseite) Bilder und Berichte veröffentlicht.

Sollte jemand gegen die Veröffentlichung von Einzelbilder oder seinem Namen sein, so bitten wir um eine schriftliche Mitteilung.

Uniform

Über den Erhalt und den Umgang mit der Uniformen wird gesondert informiert.

Jungschützenmeisterin	stellv. Jungschützenmeister/-in
Jessica Schiffer	/

Hückelhoven-Doveren 1. Januar 2025